

L 14 R 63/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 12 R 609/03 A

Datum

20.09.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 14 R 63/07

Datum

06.09.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. September 2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Beginn der Auszahlung einer Hinterbliebenenrente.

Die in Bosnien und Herzegowina lebende Klägerin ist die Witwe des am 29.04.1980 dort verstorbenen Versicherten B. S. Sie stellte am 21.03.2002 bei der Beklagten Antrag auf Hinterbliebenenrente und bezog sich dabei auf einen bereits am 22.12.1982 in ihrer Heimat gestellten Rentenanspruch, aufgrund dessen sie seitdem eine jugoslawische bzw. kroatische Witwenrente vom heutigen kroatischen Versicherungsträger in Z. beziehe. Sie gab an, der Verstorbene sei zwischen Juni 1969 und Mai 1971 in Deutschland als Zimmerer versicherungspflichtig beschäftigt gewesen.

Nach Durchführung des zwischenstaatlichen Rentenverfahrens und Beiziehung eines Abdrucks des jugoslawischen Rentenbescheids vom 16.03.1982 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 04.12.2002 große Witwenrente ab 01.03.2001 unter Hinweis auf [§ 99 Abs. 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Mit ihrem Widerspruch begehrte die Klägerin die Zahlung der Witwenrente bereits ab 30.04.1980, hilfsweise ab 01.12.1982 unter Bezugnahme auf das Datum des Antrags beim kroatischen Versicherungsträger am 22.12.1982 und auf Art. 33 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968.

Die Widerspruchsstelle der Beklagten gab dem Widerspruch teilweise statt. Ausgehend von einer wirksamen Antragstellung am 22.12.1982 bewilligte sie Hinterbliebenenrente bereits ab 01.01.1998 und wandte für die vor diesem Zeitpunkt liegende Zeit Verjährung des Anspruchs gemäß [§ 45](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ein. Zur Begründung führte sie aus, eine Unterbrechung der Verjährungsfrist sei durch den damals gestellten Antrag nicht eingetreten, da er keinerlei Hinweise auf in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten enthalte; deutsche Versicherungszeiten seien vielmehr erstmals mit der Antragstellung im März 2002 geltend gemacht worden. Leistungen seien daher nur rückwirkend für vier Kalenderjahre vor der erstmaligen Geltendmachung dieser Zeiten zu erbringen. Der Widerspruch wurde insoweit mit Widerspruchsbescheid vom 14.05.2003 zurückgewiesen.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter. Während des Verfahrens erließ die Beklagte den Bescheid vom 17.06.2003, mit dem entsprechend der Teilabhilfe des Widerspruchs eine monatliche Rente rückwirkend ab 01.01.1998 (monatliche Rente 28,90 EUR, Nachzahlungsbetrag für Januar 1998 bis Juli 2003 1.353,72 EUR) bewilligt wurde. Sie übersandte den über den kroatischen Versicherungsträger beigezogenen formlosen Rentenanspruch der Klägerin vom 21.12.1982 in Kopie, der keinen Hinweis auf in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten enthalte. Es liege damit kein Tatbestand vor, der die Verjährung des Rentenanspruchs unterbrechen könne. Der damalige Versicherungsträger im ehemaligen Jugoslawien habe keine Veranlassung zur Weiterleitung des Antrags gehabt, so dass auch der deutsche Rentenversicherungsträger keine Möglichkeit gehabt habe, tätig zu werden.

Das SG gab der auf Zahlung der Hinterbliebenenrente ab 29.04.1980 gerichteten Klage - nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klägerin - mit Urteil vom 20.09.2006 statt. Es führte aus, die Klägerin habe gemäß der hier noch anzuwendenden Bestimmung des [§ 1290 Abs. 1 Satz 3](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. [300 Abs. 2 SGB VI](#) Anspruch auf Leistung der Witwenrente ab dem Todestag des Versicherten am 29.04.1980. Dem am 22.12.1982 im damaligen Jugoslawien gestellten Antrag komme eine verjährungsunterbrechende Wirkung im Sinne von [§ 45 Abs. 3](#) a.F. SGB I zu. Dies folge aus der in Art. 33 Abs. 2 des hier anzuwendenden deutsch-jugoslawischen SV-

Abkommens enthaltenen uneingeschränkten gesetzlichen Gleichstellung von Anträgen auf Sozialleistungen in den Vertragsstaaten. Der Antrag vom 22.12.1982 entfalte daher dieselbe Wirkung wie ein inländischer Rentenanspruch. Nirgendwo ergebe sich ein Anhaltspunkt dafür, dass die verjährungsunterbrechende Wirkung eines im Vertragsstaat gestellten Antrags Kenntnis des inländischen Versicherungsträgers von der Antragstellung voraussetze. Auch sei nicht ersichtlich, dass die Unterbrechung der Verjährung davon abhängt, dass anlässlich der Antragstellung auf die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten oder eventuell bestehende Ansprüche hingewiesen werde. Rechtspolitische Bedenken stünden ebenfalls nicht entgegen, denn der Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung werde gemäß [§ 44 Abs.2 SGB I](#) erst durch die Kenntnis des inländischen Versicherungsträgers, bei welchem der Leistungsantrag "vollständig" vorliegen müsse, ausgelöst. Eine über den Leistungsanspruch hinausgehende Belastung entstehe somit nicht. Das SG nahm Bezug auf die Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 12.02.2004 ([B 13 RJ 58/03 R](#)).

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen dieses Urteil und bringt vor, die Verjährung sei vorliegend nicht unterbrochen worden. Das BSG habe in seiner zitierten Entscheidung u.a. zur Begründung auf den für die Versicherungsträger geltenden Untersuchungsgrundsatz des [§ 20 Abs.1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) verwiesen und daraus gefolgert, dass die in [§ 204 Abs.2 Satz 2](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) enthaltene Regelung zur Beendigung der Verjährungsunterbrechung durch Verfahrensstillstand generell nicht anwendbar sei. Nach Ansicht der Beklagten finde der Untersuchungsgrundsatz aber dort seine Grenzen, wo der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme ([§ 21 Abs.2 Satz 1 und Satz 2 SGB X](#)). Wenn der Antragsteller deutsche Versicherungszeiten verschweige, könne der Leistungsträger weder den Sachverhalt ermitteln noch das Verfahren abschließen und so erhebliche Nachzahlungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft vermeiden. Darüber hinaus fehle es dem Kraft gesetzlicher Fiktion wirksam gestellten Antrag mangels Geltendmachung der deutschen Versicherungszeiten an der im Rahmen von [§ 45 Abs.3 SGB I](#) für einen die Verjährung hemmenden Antrag an der Schriftform; die beteiligten Versicherungsträger hätten nicht erkennen können, dass der Antrag auch als Antrag auf deutsche Rente galt. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass laut Beschluss des Großen Senats vom 21.12.1971 ([GS 4/71](#) in [BSGE 34, 1](#)) Berechtigte im Allgemeinen in der Lage seien, ihre Ansprüche innerhalb der "sehr geräumigen Verjährungsfrist von vier Jahren" geltend zu machen. Ein Auslandsaufenthalt oder die Unkenntnis des Berechtigten über den Anspruch ändere daran nichts. Auch das aus dem Ausland nicht zu überschauende Rentenrecht könne nicht als Entschuldigung für jahrelange Untätigkeit des Antragstellers dienen, Berechtigten sei zuzumuten, sich selbst um die ihnen zustehenden Ansprüche zu kümmern. Es widerspreche dem gesetzgeberischen Zweck der Verjährung, alle Nachteile, die durch ein jahrelanges Untätigbleiben des Versicherten entstünden, ganz allgemein und ohne Ausnahme dem Versicherungsträger aufzubürden, der diese Untätigkeit nicht zu vertreten habe.

Zur Untermauerung ihrer Auffassung verwies die Beklagte auf die Beschlüsse der Arbeitsgruppe der deutschen Rentenversicherung für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht vom 26./27.07.2006, wonach den Urteilen des BSG vom 12.02.2004 ([B 13 RJ 58/03 R](#)) und vom 08.12.2005 ([B 13 RJ 35/05 R](#)) nur für den Bereich des deutsch-kanadischen SV-Abkommens gefolgt werde und im Übrigen darauf hinzuwirken sei, dass im Rahmen zukünftiger Abkommensverhandlungen und im Rahmen der derzeitigen Beratungen über die noch zu erlassende Durchführungsverordnung für die EWG-Verordnung 883/2004 festgelegt werde, dass ein Rentenanspruch im anderen Mitgliedstaat nur dann gleichgestellt sei, wenn ausdrücklich auch auf die dortigen Zeiten bzw. Ansprüche hingewiesen werde.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20.09.2006 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 04.12.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2003 sowie des Bescheides vom 17.06.2003 abzuweisen.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Auf ihren Antrag bewilligte der Senat mit Beschluss vom 30.05.2007 Prozesskostenhilfe und ordnete ihr die bisherige Bevollmächtigte bei.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Beklagtenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, sie erweist sich aber nicht als begründet. Hierüber konnte der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([§ 124 Abs.2 SGG](#)).

Zutreffend hat das Erstgericht entschieden, dass der Klägerin Hinterbliebenenrente rückwirkend ab 29.04.1980 zu zahlen ist.

Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 1264 Abs.1, 1290 Abs.1 Satz 3 RVO (a.F.) i.V.m. [§ 300 Abs.2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist die nach dem Tode des Versicherten zu zahlende Witwenrente vom Zeitpunkt des Todes an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. Die Klägerin hatte somit seit dem 29.04.1980 Anspruch auf Zahlung der aus dem Stammrecht auf Hinterbliebenenrente folgenden monatlichen Einzelansprüche. Diese sind auch entgegen der Auffassung der Beklagte nicht für die Zeit vor dem 01.01.1998 verjährt.

Zwar verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen nach [§ 45 Abs.1 SGB I](#) in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Verjährung wird jedoch nach Abs.3 der Vorschrift durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen; die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat nachweislich bereits im Jahre 1982 einen schriftlichen Antrag auf Hinterbliebenenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann beim damaligen jugoslawischen Versicherungsträger in Z. gestellt. Insoweit findet Art.33 Abs.2 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968 (DJSVA) Anwendung, wonach ein Antrag, der in einem der beiden Vertragsstaaten gestellt wird, als Antrag auf entsprechende Leistung im anderen Vertragsstaat gilt. Durch den seinerzeit gestellten Rentenanspruch der Klägerin wird somit gleichzeitig die Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung fingiert. Dabei ist die Wirkung dieser Fiktion nicht an weitere Voraussetzungen, wie die Vollständigkeit des Antrags (hier insbesondere bezüglich der Angaben auch zu deutschen Versicherungszeiten) geknüpft. Ebenso kommt es für die Gleichstellungsregelung nicht auf die Kenntnis des Versicherungsträgers im anderen Vertragsstaat an, wie das BSG in seinen Entscheidungen vom 12.02.2004 ([B 13 RJ 58/03 R](#) = [BSGE 92,](#)

[159](#) = SozR 4 - 6580 Art.19 Nr.1) und vom 08.12.2005 - [B 13 RJ 35/05 R](#) für vergleichbare Fälle von in Kanada gestellten Anträgen auf Regelaltersrente, in denen deutsche Versicherungszeiten nicht angegeben und die Rentenansprüche nicht an den deutschen Versicherungsträger weitergeleitet wurden, ausgeführt hat. Die nahezu vollständige Antragsgleichstellung in Art.19 Abs.2 des deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommens a.F. bewirkt ebenso wie die Gleichstellung in Art.33 Abs.2 DJSVA eine automatische Erstreckung des Antrags auf Leistung in einem Vertragsstaat auf die entsprechende Leistung im anderen Vertragsstaat; dies soll den Antragsteller von der Mühe einer doppelten Antragstellung entbinden und auch das Risiko einer Fristversäumnis durch verspäteten Eingang im anderen Vertragsstaat ausschließen (Frank in Berliner Kommentar, Internationales Rentenrecht Band II, Stand Oktober 2000, Rdnr.564 S.189, zitiert im Urteil des BSG vom 08.12.2005 - [a.a.O.](#)).

Die Beklagte kann demgegenüber nicht mit Erfolg einwenden, es liege kein Antrag im Sinne des [§ 45 Abs.3 SGB I](#) vor, wenn die Frage nach deutschen Versicherungszeiten verneint werde, denn es fehle dann an einer eindeutigen empfangsbedürftigen öffentlich-rechtlichen Willenserklärung, und diese könne auch durch die Antragstellung nicht fingiert werden (so Punkt 2.5 der vorgelegten Unterlage der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht für die Sitzung am 26./27.07.2006 in Berlin), denn im vorliegenden Fall wurden deutsche Versicherungszeiten nicht verneint, sondern lediglich nicht angegeben. Auch lässt sich gegen die uneingeschränkte Antragsgleichstellung im DJSVA nicht vorbringen, der Kraft gesetzlicher Fiktion anzunehmenden Antragstellung komme keine verjährungshemmende Wirkung zu, weil es - zumindest bei Nichtangabe deutscher Versicherungszeiten in dem Antrag - an ausreichender Schriftform im Sinne des [§ 45 Abs.3 SGB I](#) a.F. fehle, so dass ein Antrag auch auf deutsche Rente nicht erkennbar gewesen sei. Diese Überlegungen der Beklagten sind letztlich nicht geeignet, die eindeutige gesetzliche Gleichstellungsregelung einzuschränken. Gleiches gilt auch für die weiteren Überlegungen der von der Beklagten zitierten Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht zu der laut BSG [GS 4/71](#) in [BSGE 34, 1](#) "geräumigen Verjährungsfrist von vier Jahren", in denen Berechtigte im Allgemeinen in der Lage seien, Ansprüche geltend zu machen.

Die mit der Antragstellung im Jahre 1982 nach allem wirksam unterbrochene Verjährung dauerte bis zur Bescheiderteilung durch die Beklagte fort. Die Einrede der Verjährung konnte nicht wirksam erhoben werden.

Bei dieser Sachlage kann die Berufung keinen Erfolg haben. Sie ist mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-11-21